

(Abg. Müller [Bwidau].)

(A) man unter Freisein vom Recht das Los vom Recht verstehe, dann nach seiner Meinung die Freiheitsbewegung Revolution sei und das Gegenteil von dem, was das Juristentum zu erstreben habe. Wir verstehen unter Freisein vom Recht etwas ganz anderes. Wir verstehen darunter, daß man das Recht auf eine vernunftgemäße Basis, gewissermaßen auf den fundamentalsten Grundsatz des Rechts überhaupt stellen soll. Ich meine, den Grundsatz könnte Herr Geheimrat Wach auch vertreten, ohne sich als Rechtslehrer etwas zu vergeben. Aber Herr Geheimrat Wach ging doch etwas weiter. Ich bin überzeugt, er geht noch weiter als die Herren Juristen in diesem Hause, deren wir ja nicht wenig haben, und sagt, er stehe auf dem Standpunkte: Los von der Scholastik, Los vom Formalismus, und er meint, von diesem Standpunkte aus seien alle Freirechtler. Das zugegeben, aber ein Teil unserer Richter, und zwar ein sehr großer Teil kann sich weder von der Scholastik noch von dem sogenannten Formalismus befreien; denn wenn das der Fall wäre, da könnte nicht eine ganze Reihe von solchen Urteilen, wie ich sie nachzuweisen später imstande bin, vorkommen.

Männer wie der Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen, der den Herren vom Justizministerium auch bekannt sein dürfte, und der berühmte Strafrechtslehrer Liszt sagen das Gegenteil. Liszt weist in einer Erklärung, die er gegenüber einem Vertreter des „Berliner Tageblatts“ abgegeben hat, darauf hin, daß die Verbesserung des Strafprozesses beim Anklageverfahren einzusetzen hätte. Der Herr Präsident gestattet wohl, daß ich einiges zitiere.

(Vizepräsident Fräpzdorf: Wird gestattet.)

Er meint:

„Es wäre damit auch nicht viel geleistet, solange unsere Richter aus einer Klasse stammten. In Deutschland kann allerdings jedermann Jus studieren. Während des Studiums stehen ihm allerhand Stipendien zur Verfügung, aber für Referendare ist der Vermögensnachweis zu erbringen, so daß sehr vielen guten Elementen der Weg zum Richteramt verschlossen bleibt.“

Nach Meinung Liszts ist das Laienelement zur Rechtsprechung heranzuziehen. Demnach kann nur, wer in der Auswahl seines Vaters recht vorsichtig gewesen ist, heutzutage noch Richter in Deutschland werden. Die natürliche Folge davon ist, daß in den meisten Fällen die nackte Klassenjustiz in den Urteilen zum Ausdruck kommt, und Sie können die Sache wenden, wie Sie wollen, meine Herren, es kann einfach nicht anders sein! Wie sollte auch ein Richter, der zeit seines Lebens nicht zu hungern und zu frieren braucht, ein soziales Ver-

ständnis dafür haben, wenn ein armer Teufel sich auf dem Wege bürgerlicher Rechtsanschauung verirrt, weil er hungert, weil ihn friert oder weil er eben sonst aus einer Zwangslage heraus sich an fremdem Eigentume vergriffen hat? Schon bei der Statberatung ist speziell auf einige markante Fälle in der Richtung hingewiesen und gefragt worden, wie es überhaupt vorkommen kann, daß ein Richter einen Mann verurteilt, der sich in seinem Elende nicht anders zu helfen weiß als der Allgemeinheit zur Last zu fallen. Da ist auf den starren Buchstaben des Gesetzes hingewiesen und erklärt worden: der Richter kann nicht anders. Wenn das der Fall ist, hätte dann die Königl. Staatsregierung und hätten die Vertreter der bürgerlichen Parteien im Hause nicht ein lebhaftes, ja das lebhafteste Interesse daran, das Strafgesetzbuch, das mit seinen starren Buchstaben eine mildere Behandlung ausschließt, schleunigst abzuändern und zu verbessern?

Meine Herren! Wulffen redet einer totalen Umgestaltung des ganzen Strafprozeßrechtes das Wort. Er kann sich auch dem Eindruck nicht verschließen und erklärt in einem Thema, das er wohl in einer Dresdner Zeitung behandelt hat oder auf dem vorjährigen Juristentage:

„So oft von einer Klassenjustiz zu Ungunsten der niederen Volksschichten die Rede gewesen ist und so wenig der ehrliche Kriminalist sie in dem Sinn leugnen kann, daß der Jurist aus Gründen seiner Erziehung und Lebensführung nicht immer befähigt ist, dem Mann der breiten Masse ethisch und sozial gerecht zu werden, ebenso bedarf es — nach ihm allerdings — der Anerkennung, daß die moderne Justiz im allgemeinen nach besten Kräften bemüht ist, ihre schwere Aufgabe ohne Ansehen des Standes zu erfüllen.“

Meine Herren! Ausnahmen dürfte es auch nach dieser Richtung hin geben. Wir streiten nicht ab, daß es Richter gibt, die zweifellos von der besten Voraussetzung ausgehen, ein durchaus gerechtes Urteil sprechen zu wollen, aber sie sind in den Anschauungen ihrer Klasse und ihrer Rasse viel zu tief befangen, um sich in die Sphäre der arbeitenden Klassen hineinzufinden und zu erkennen, aus welchen Gründen und Verhältnissen der eine oder andere zu einer Handlung gekommen ist, die mit dem starren Buchstaben des Gesetzes im Widerspruche steht.

Aber der Herr Staatsanwalt Dr. Wulffen redet auch einer Änderung des Strafverfahrens in der Richtung des englischen Strafverfahrens, allerdings ohne seine Nachteile, das Wort und sagt:

„Es werde vielleicht gerade von hier aus, von der Änderung des Strafverfahrens aus die große Aufgabe